



Lebenswissenschaftliche Fakultät
Prüfungsrücktritt aus Krankheitsgründen¹

Name	
Vorname	
Matrikelnummer	
E-Mail (HU-Account)	
Abschluss (B.Sc., M.Sc./M.A., M.Ed.)	
Titel des Studiengangs	
Ggf. Kernfach / Zweitfach	

Hiermit erkläre ich aus Krankheitsgründen den **unwiderruflichen Rücktritt** von folgenden Prüfungen²:

Prüfung 1 (Modultitel, Prüfungsnummer, Datum)
Prüfung 2 (Modultitel, Prüfungsnummer, Datum)
Prüfung 3 (Modultitel, Prüfungsnummer, Datum)

Datum, Unterschrift Studierende

Bitte beachten Sie die Vorgaben gem. § 107 ZSP-HU:

Der Prüfungsrücktritt muss unverzüglich ggü. dem Prüfungsbüro erklärt und ein wichtiger Rücktrittsgrund glaubhaft gemacht werden. Im Falle von Krankheit hat die Glaubhaftmachung durch **Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit** zu erfolgen. Grundlage dieser ärztlichen Bescheinigung muss eine **unverzügliche Untersuchung**, in der Regel eine Untersuchung **spätestens am Tag der Prüfung**, sein.

Den Prüfungsrücktritt können Sie zur Fristwahrung per E-Mail im Prüfungsbüro einreichen, die Originale müssen nachgereicht werden.

Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Bitte informieren Sie sich selbständig und regelmäßig in AGNES über den Bearbeitungsstatus. Sollte Ihr Attest Anlass zu Fragen geben, setzt sich Ihr Prüfungsbüro unaufgefordert mit Ihnen per E-Mail an Ihren HU-Account in Verbindung.

Bitte beachten Sie, dass eine **Prüfungsunfähigkeit** (NICHT Arbeitsunfähigkeit) **ärztlich bescheinigt** werden muss. Sie können dazu die Vorlage auf Seite 2 dieses Formulars nutzen oder Sie nutzen die eigene Vorlage Ihrer:s Ärztin:Arztes.

¹ Möchten Sie die Bearbeitungszeit einer Prüfung (Hausarbeit, Essay, Bericht o.Ä.) oder Ihrer Abschlussarbeit verlängern, benutzen bitte das Formular „Verlängerung Bearbeitungszeit“.

² Bei einem Rücktritt von mehr als drei Prüfungen bitte ein neues Formular benutzen.



Bescheinigung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage im Prüfungsbüro / Prüfungsausschuss

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen zu einer Prüfung nicht erscheinen oder die Prüfung abbrechen, haben diese dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen die Studierenden ein Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische:r Sachverständige:r die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die Nichtteilnahme oder den Abbruch der Prüfung rechtfertigen kann, obliegt alleinig der Verantwortung des zuständigen Prüfungsausschusses.

Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, allein die Prüfungsunfähigkeit zu attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen gebeten. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen. Dies bedeutet nicht, dass Sie die Diagnose als solche bekannt geben müssen, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Beeinträchtigungen.

Rechtsgrundlage: § 107 Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Erklärung Ärztin:Arzt:

Die:der Patient:in [Name, Vorname].....

ist vom

bis einschließlich nicht prüfungsfähig.

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel Ärztin:Arzt